

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim

vom 17. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), § 3 und § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität am 10. Mai 2006 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

§ 1

Die Universität erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2

(1) Erhoben werden für die Neuausstellung

- | | |
|---|------------|
| - eines verlorenen Studierendenausweises oder einer ecUM Card | 15,--Euro |
| - eines verlorenen Studienbuchs, sofern von der Universität
ausgegeben | 20,-- Euro |
| - einer Ersatzurkunde für ein Zwischen- oder Abschlusszeugnis | 40,-- Euro |
| - einer zusätzlichen Studien- und Prüfungsbescheinigung | 5,-- Euro. |

(2) Die Universität erhebt

- | | |
|---|------------|
| - für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung | 20,-- Euro |
| - für die verspätete Anmeldung zur Prüfung oder den verspäteten
Rücktritt von einer Prüfung je Einzelprüfung | 10,-- Euro |
| - für eine Beglaubigung externer Urkunden oder für externe Zwecke | 5,-- Euro |

§ 3

- (1) Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die nachträgliche Ausstellung der Diplomurkunde gemäß § 18 Abs. 2 der Juristen-Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. Mai 2005 sowie die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise und deren Übersetzung für berufliche Zwecke oder für den Wechsel ins Ausland werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums in jeweiliger Fassung festgesetzt.

- (2) In Widerspruchsverfahren wird die Verfahrensgebühr in Anlehnung an die einfache Gebühr des Gerichtskostengesetzes festgesetzt. In Fällen geringen Umfangs kann von der Gebührenfestsetzung abgesehen werden.

§ 4

Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 17. Mai 2006



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Mannheim

vom 09. Dez. 2013

Aufgrund von §§ 1, 2 Absatz 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Dezember 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung vom 17. Mai 2006 beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 09. Dez. 2013

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs wird je nach Aufwand eine Gebühr von bis zu 1000,00 Euro, mindestens jedoch von 50,00 Euro festgesetzt. Gleiches gilt bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs durch den Widerspruchsführer, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 mindestens eine Gebühr von 20,00 Euro festgesetzt.“

2. Der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 2 wird § 3 Absatz 2 Satz 3.

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Regelung findet ausschließlich Anwendung auf Rechtsbehelfe, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingelegt wurden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 09. Dez. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

